



Formular zur Bekanntgabe von Planungsinteressen

Die Örtliche Raumordnung in der Marktgemeinde Haus ist nach Rechtswirksamkeit des 5. Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des 5. Flächenwidmungsplanes nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Aufgrund des Vorliegens wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen, beabsichtigter neuer Zielsetzungen und aus Anlass der Revision hat die Marktgemeinde Haus vor, das geltende 5. Örtliche Entwicklungskonzept samt Entwicklungsplan und den geltenden 5. Flächenwidmungsplan zu überarbeiten. Es sind daher alle Gemeindebürger/-innen zur Bekanntgabe von Planungsinteressen innerhalb der dafür vorgesehenen Frist von 27.10.2020 bis 31.12.2020 eingeladen.

ANREGUNG ZUR ERSTELLUNG DES 6. ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES UND DES 6. FLÄCHENWIDMUNGSPANES DER MARKTGEMEINDE HAUS	Laufende Nummer
--	--------------------

INTERESSENT(IN)

Name:

Adresse:

Tel.:

Eingangsstempel Gemeinde

GRUNDSTÜCK(E) Nr.:

Katastralgemeinde: Haus Oberhaus
 Ennsling Weißenbach

Der/Die Interessent/in ist Eigentümer/in der angegebenen Grundstücke: ja nein
 Der/Die Interessent/in meldet Eigenbedarf an: ja nein

Geplante Festlegungen der angeführten Grundstücke bzw. Teile davon im Flächenwidmungsplan als

Bauland

Freiland

Freiland Sondernutzung

Das Grundstück bzw. Teile davon sollen wie folgt verwendet werden:

- Wohnnutzung
- Gewerbliche Nutzung
- Verwendung als Vorbehaltsfläche (für öffentliche Einrichtungen, Wohnzwecke, gewerbliche Nutzungen)
- Verwendung als Freizeit-, Erholungseinrichtung
- Zur Veräußerung als

Zufahrt:

Wasserversorgung:

Abwasserbeseitigung:

Energieversorgung:

Das Vorhaben soll im Jahr verwirklicht werden.

Freiland für folgenden Zweck:



Weitere Anregungen für die Revision 6.00.....
.....
.....



Datum: Unterschrift:



BITTE KATASTERAUSSCHNITT BEILEGEN!

- Der Flächenwidmungsplan wird spätestens alle 10 Jahre überarbeitet.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ausgewiesenes Bauland bei der vorgesehenen Revision des Flächenwidmungsplanes beibehalten wird.

Grundstückseigentümer/-innen, deren Grundstücke mit einer Bebauungsfrist gem. § 36 Stmk. ROG 2010 belegt wurden und für welche nach wie vor keine widmungskonforme Bebauung (zumindest bewilligter Rohbau) erfolgt ist, haben der Gemeinde mitzuteilen, ob ihre Grundstücke weiterhin im Bauland verbleiben sollen.

Marktgemeinde Haus
Schlossplatz 47 | A-8967 Haus | Telefon: +43 3686/2207 | Fax: +43 3686/2207-32 |
E-mail: gemeinde@haus.at